

## WAISENPENSION

### Anspruchsberechtigt:

1. Das Kind eines verstorbenen Lehrers, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat .
2. Auf Antrag an den Landesschulrat das ältere Kind eines verstorbenen Lehrers bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange es sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht (die vorgeschriebene Studiendauer darf nicht überschritten werden, der geordnete Studienverlauf ist entsprechend nachzuweisen).
3. Das ältere Kind eines verstorbenen Lehrers, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des im Pkt 1b genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist (ebenfalls Antrag an den Landesschulrat).

### Anspruch ruht:

- wenn das Kind Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.
- einem Stift oder Kloster angehört, das für den Lebensunterhalt aufkommt.
- verheiratet ist und die Einkünfte der Ehegatten zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.

### Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses:

- für jede Halbweise 24 % des Ruhegenusses des Lehrers,
- für jede Vollweise 36 % des Ruhegenusses des Lehrers.

### Vorlage von Unterlagen:

- Geburtsurkunde
- Eine Erklärung über die Einkünfte der volljährigen Kinder (Nachweise über Art und Höhe der Einkünfte sind anzuschließen). Es wird darauf hingewiesen, dass für den durch falsche Angaben entstandenen Schaden der Vormund bzw. das Kind – unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung – haftet.
- Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden sind vorzulegen:  
Lehrlinge: Lehrvertrag  
Schüler: Schulbesuchsbestätigung  
Studierende: Inskriptionsbestätigung und Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe bzw. Kopie der Familienbeihilfenkarte  
Behinderte bzw. erwerbsunfähige Kinder: ärztliche Bestätigungen, aus denen glaubhaft die Erwerbsunfähigkeit hervorgeht
- Kontoerklärung

→ zum Antragsformular

Die Waisenpension wird nicht ausbezahlt?

Um eine unterbrechungsfreie Auszahlung der Waisenpension zu gewähren sind zu Beginn des neuen Schuljahres die aktuelle Schulbesuchsbestätigung bzw. zu Beginn jedes neuen Studiensemesters die aktuelle Studienbesuchsbestätigung vorzulegen. Weiters benötigt der LSR f. NÖ die Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe bzw. eine Bestätigung über den Studienerfolg.